

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 379

Potsdam, 12.02.2020

**Satzung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang
Konservierung und Restaurierung**

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur der Fachhochschule Potsdam hat am 09.05.2018 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 BbgHG sowie insbesondere §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 8 und 9 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 und der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2017 sowie auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) folgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung erlassen, der der Senat am 13. Juli 2018 zugestimmt hat.

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Hochschulauswahlverfahren	2
§ 4 Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	3
§ 5 Exposé	3
§ 6 Auswahlgespräch	3
§ 7 Ermittlung der Rangliste	4
§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	4
Anlage 1 Notenumrechnungstabelle	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung das Auswahlverfahren zum Studium.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung.

§ 3 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 - Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten.

- 11 % für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.
- 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10% nach Wartezeit vergeben.

- (2) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
1. Nach der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses,
 2. nach dem Ergebnis eines schriftlichen Exposés über einen individuellen Studienschwerpunkt oder ein spezielles Studienvorhaben während des Masterstudiums im Umfang von 2-3 Seiten,
 3. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.

§ 4

Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses

- (1) Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses, erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung.
- (2) Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 5

Exposé

Die zur Anwendung kommenden Kriterien für die Bewertung (insgesamt max. 15 Punkte) des schriftlichen Exposés sind insbesondere:

- eine nachvollziehbare Konzeption des individuellen Studienschwerpunkts oder des speziellen Studienvorhabens im Masterstudium,
- Reflexion der Erwartungen an das Studium und, soweit möglich, mit Bezug zur angestrebten Thematik der Masterthesis,
- formale Gesichtspunkte, wie interne Strukturierung des Textes, Umgang mit Quellen, Klarheit der Sprache, Grammatik.

§ 6

Auswahlgespräch

- (1) Der Prüfungsausschuss führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von in der Regel mindestens 15 Minuten Dauer. Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts

Konservierung und Restaurierung geeignet ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird als geeignet angesehen, wenn er oder sie zum Ausdruck bringt und zu erwarten ist, dass die Studienziele erreicht werden können.

- (2) Die zur Anwendung kommenden Kriterien für eine Bewertung (max. 15 Punkte) im Auswahlgespräch sind:
- überzeugende Präsentation
 - logisch-systematische Darstellungsfähigkeit des im Exposé Dargelegten Themas
 - Qualität und Intensität der Vorrecherche sowie Plausibilität der zeitlichen und inhaltlichen Planung
 - Reflexion der Erwartungen.
- (3) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird bis auf das Dreifache der Zahl der im Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Dabei wird die Reihenfolge der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber (die sogenannte Rangliste) durch die Note des ersten Hochschulabschlusses ermittelt. Bewerberinnen und Bewerber, die einen entsprechend hohen Ranglistenplatz belegen, werden von der Auswahlkommission per E-Mail zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 7

Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Kriterium werden max. 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden max. 1.500 Punkte wie folgt vergeben:
1. Abschlussnote erster Hochschulabschluss mit einem Gewichtungsfaktor von 50 (max. 15 Punkte x 50 = 750 Punkte),
 2. Exposé mit einem Gewichtungsfaktor von 20 (max. 15 Punkte x 20 = 300 Punkte),
 3. Auswahlgespräch mit einem Gewichtungsfaktor von 30 (max. 15 Punkte x 30 = 450 Punkte).
- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Auswahlsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung der Fachhochschule Potsdam zum Sommersemester 2020 oder später aufnehmen.
- (2) Hierdurch wird die als ABK Nr. 258 am 10.10.2014 veröffentlichte Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung sowie die diesen Studiengang betreffenden Regelungen der Anlage 4b der ABK Nr. 320 vom 17.05.2018 außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 04.07.2019

**Anlage 1
Notenumrechnungstabelle**

Note	Punkte
1,0	15,0
1,1	14,7
1,2	14,4
1,3	14,1
1,4	13,8
1,5	13,5
1,6	13,2
1,7	12,9
1,8	12,6
1,9	12,3
2,0	12,0
2,1	11,7
2,2	11,4
2,3	11,1
2,4	10,8
2,5	10,5
2,6	10,2
2,7	9,9
2,8	9,6
2,9	9,3
3,0	9,0
3,1	8,7
3,2	8,4
3,3	8,1
3,4	7,8
3,5	7,5
3,6	7,2
3,7	6,9
3,8	6,6
3,9	6,3
4,0	6,0
>4,0	0,0